

## Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.4.2005 (GV. NRW. S. 488), in Kraft getreten am 19. Mai 2005, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 21. März 2006 folgende Änderung des § 7 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Radevormwald, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2003, beschlossen:

<b>Jahresgebühr</b>	
Erwachsene	12,-- €
Kinder und Jugendliche 6 – 16 Jahre 1. Leser (Kinder 6 Jahre) ein Jahr kostenfrei	5,-- €
<b>Ersatzausweis</b>	3,00 €
<b>Vormerkung pro Medium</b>	1,00 €
<b>Ausleihe ohne Ausweis</b>	1,00 €
<b>Bestellung von Büchern</b>	
- über die Fernausleihe pro Titel	2,00 €
- Bibliotheken Oberberg pro Bestellung	1,00 €
<b>Internet-/PC-Benutzung pro angefangene halbe Stunde</b>	1,00 €
<b>PC- und Internetausdrucke pro Seite</b>	0,20 €
<b>Verspätete Rückgabe von Videos und DVD`s ab 1. Tag nach Ablauf der Leihfrist</b>	1,00 €
<b>Mahngebühren</b>	
Verspätete Rückgabe pro Medium	
1. und 2. Woche	1,50 €
3. und 4. Woche	2,00 €
Zuzüglich Portogebühren	

Die vorstehende Änderung des § 7 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Radevormwald vom 21.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Ge-

setzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 03.04.2006

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten